



Schober: „Durch Neuregelungen ergeben sich für Projektentwickler Spielräume“.  
(Foto: Sterr-Kölln & Partner)

INTERVIEW MIT KATHARINA SCHOBER, STERR-KÖLLN & PARTNER

## "Keine Neuregelung verkürzt Genehmigungsverfahren wesentlich"

**Freiburg (energate) - Mit dem Inkrafttreten des Osterpakets der Bundesregierung soll der Ausbau von Windkraft an Land einen neuen Schwung bekommen. Doch nicht alle Probleme der Projektentwickler sind damit gelöst, meint Katharina Schober, Rechtsanwältin beim interdisziplinären Beratungsunternehmen Sterr-Kölln & Partner. Darüber sprach sie mit energate.**

**energate:** Frau Schober, sehen Sie die Frage nach der Flächenverfügbarkeit für Windkraft im Osterpaket grundsätzlich gelöst?

**Schober:** Die Flächenverfügbarkeit hat sich verbessert, ist aber nicht gelöst. Positiv ist, dass Flächen neu der Windenergie zur Verfügung gestellt werden müssen. Allerdings: Hier ist eine klare Grenze eingezogen. Windenergie wird zukünftig praktisch nur noch in den auszuweisenden Windenergiegebieten zulässig sein, sofern die Länder die vorgegebenen Flächenbeitragswerte erreichen, weil die Außenbereichsprivilegierung außerhalb der Flächen entfällt. Das heißt, dass die festgeschriebenen zwei Prozent der Landesflächen für die Windenergie nicht das Minimum sind, sondern zugleich die Höchstgrenze. Zudem ist nicht festgeschrieben, dass die Windenergiegebiete für Windenergie überhaupt gut geeignet sein müssen. Ob in den Gebieten tatsächlich Windenergieanlagen gebaut werden, wird man sehen.

**energate:** Reicht dieser gesetzliche Rahmen für die geforderten Impulse beim Windausbau?

**Schober:** Nein. Ein großes Problem ist, dass Genehmigungsverfahren derzeit etwa sechs bis acht Jahre dauern. Keine der Neuregelungen trägt dazu bei, das deutlich zu verkürzen. Ein weiteres zentrales Problem ist das Artenschutzrecht. Hier gibt es keine klaren Regeln, die Gutachten sind sehr teuer und langwierig, viele Projekte scheitern deshalb. Hier ist der Fortschritt gering. Die Neuregelung im Artenschutzrecht betrifft nur einen kleinen Ausschnitt der praxisrelevanten Fragen, ist sehr kompliziert und verlagert viele Entscheidungen auf die Behörde, was nicht zur Rechtssicherheit beiträgt. Immerhin kann hier der Aufwand für die Erfassungen künftig etwas geringer sein.

**energate:** Worauf sollten Projektentwickler aktuell besonders achten?

**Schober:** Sie sollten ihre Projekte durchschauen, ob sich neue Spielräume durch die Neuregelungen ergeben. So sind Repowering-Vorhaben nun auch in Ausschlussflächen möglich, außer wenn die Grundzüge der Planung berührt werden oder die Vorhabenfläche in einem "Natura 2000"- oder Naturschutzgebiet liegt. Außerdem stehen die Landschaftsschutzgebiete ab 1. Februar 2023 bis zum Erreichen der Flächenziele 2032 grundsätzlich für Windenergieanlagen offen, ohne dass man eine Ausnahme oder Befreiung benötigt. Das macht nun viel möglich, was vorher nicht ging.

**energate:** Und was ist im Artenschutz zu tun?

**Schober:** Hier können Projektentwickler bis zum 1. September 2024 wählen, ob sie die alten oder neuen Regeln zum Tötungsverbot bei Brutvögeln angewendet haben möchten. Das kann beispielsweise bei umfangreichen artenschutzrechtlichen Abschaltungen interessant sein. Nach der Neuregelung gelten nur noch sechs beziehungsweise acht Prozent Ertragsverlust als zumutbar. Dann kann man in die Ausnahme gehen. Das macht einen enormen Unterschied für die Wirtschaftlichkeit, wenn man etwa statt 20 oder 30 Prozent Abschaltungen nur noch 6 oder 8 Prozent hat. Hier sollte man sich aber im Einzelnen ansehen, ob die Umstellung nicht andere Nachteile hat, zum Beispiel Nachkartierungen erforderlich sind und ob man eine Ausnahme überhaupt bekommt - was außerhalb der Vorranggebiete schwierig sein kann.

Vorteilhaft ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch, wenn Brutvogelhorste im erweiterten Prüfbereich liegen, also zum Beispiel ein Seeadlerhorst zwischen 2 und 5 km entfernt vom Standort, oder sogar jenseits dessen. Ich begleite einige Projekte, bei denen die Behörden in solchen Konstellationen aufwändige

Raumnutzungsanalysen und im Anschluss umfangreiche Schutzmaßnahmen fordern, zum Beispiel Abschaltungen von 30-40 Prozent wegen eines Seeadlerhorstes in 3 km Entfernung oder Abschaltungen während der Ernten auf den umliegenden Feldern wegen eines Rotmilanhorstes in 1,3 km Entfernung. Das ist nach den neuen Regeln nur

sehr eingeschränkt zulässig. Umgekehrt kann es bei Horsten, die näher an den Windenergieanlagen liegen, schwieriger sein, die Genehmigung zu bekommen. Man muss alles neu durchdenken.

*Die Fragen stellte Artjom Maksimenko*

# e|m|w

## Die Zeitschrift für Entscheider in der Energiewirtschaft.

**Bleiben Sie auf dem Laufenden!**

Die e|m|w bietet Ihnen alle zwei Monate Fachartikel, Gastbeiträge und Interviews zu aktuellen Energiethemen.

 **JETZT KOSTENLOS PROBELESEN!**

